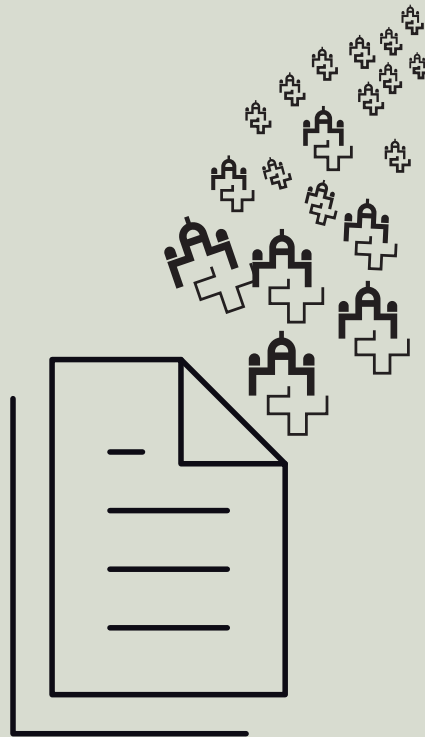


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Parlamentarische Informationsrechte

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 16.12.2024

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher und französischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



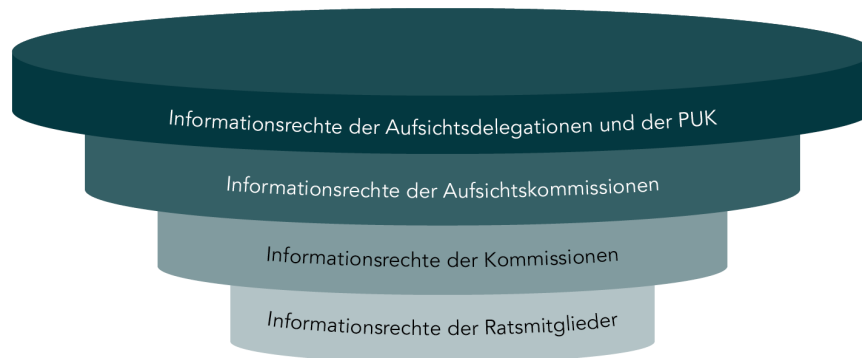
INHALT

Parlamentarische Informationsrechte	2
Historisches	7
Gesetzliche Grundlagen	8
Weiterführende Informationen	9



PARLAMENTARISCHE INFORMATIONSRECHTE

Die Ratsmitglieder und die Kommissionen haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen einzuholen. Die parlamentarischen Informationsrechte sind nach einem Kaskadensystem aufgebaut; ihr Umfang nimmt von Stufe zu Stufe zu. Die unterste Stufe bilden die Informationsrechte der Ratsmitglieder, gefolgt von den Informationsrechten der Kommissionen im Allgemeinen, den Informationsrechten der Aufsichtskommissionen und auf der vierten Stufe von jenen der Aufsichtsdelegationen (Geschäftsprüfungs- und Finanzdelegation) sowie der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK).



I. Informationsrechte der Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder können vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung über Angelegenheiten des Bundes Auskunft verlangen, wenn dies für die Ausübung ihres parlamentarischen Mandates erforderlich ist.

Das einzelne Ratsmitglied hat das Recht, vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung über jede Angelegenheit des Bundes Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen. Es hat aber keinen Anspruch auf Informationen

- aus den Mitberichtsverfahren und den Verhandlungen der Bundesratssitzungen;
- die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als vertraulich oder geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnissnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen Schaden zufügen kann;
- die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich gehalten werden.

Mitberichtsverfahren¹

Im Mitberichtsverfahren werden vom Departement unterzeichnete Anträge an den Bundesrat den anderen Departementen und der Bundeskanzlei zur Stellungnahme (= zum «Mitbericht») unterbreitet. Diese Stellungnahmen werden dann vom Bundesrat bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Ziel des Verfahrens ist es, dass sich der Bundesrat in den Verhandlungen auf grundsätzliche Aspekte konzentrieren kann.

¹ Vgl. www.admin.ch, u. a. Gesetzgebungsleitfaden.



Die Ratsmitglieder können sich direkt an das zuständige Departement wenden oder aber die Parlamentsdienste beauftragen, von der Verwaltung ohne Bekanntgabe des Auftraggebers Auskünfte oder Unterlagen zu verlangen.

Besteht zwischen dem Ratsmitglied und dem Bundesrat Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so kann das Ratsmitglied das Präsidium seines Rates anrufen, welches dann zwischen ihm und dem Bundesrat vermittelt.

Die Informationsrechte werden im Gegensatz zu den Vorstossrechten unter Ausschluss der Öffentlichkeit wahrgenommen.²

Die Ratsmitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

II. Informationsrechte der Kommissionen im Allgemeinen

Die Kommissionen sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- den Bundesrat zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen;
- vom Bundesrat Unterlagen zur Einsicht zu erhalten und
- im Einverständnis mit ihm Personen im Dienste des Bundes zu befragen.

Diese Rechte stehen ihnen auch gegenüber dem Bundesgericht und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft zu.

Die Kommissionen haben i. d. R. nicht das Recht, Auskünfte und Unterlagen von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung zu verlangen und Einsicht in die Mitberichte der Departemente zuhanden des Bundesrates zu nehmen. Sie haben auch keinen Anspruch auf Informationen:

- aus den Verhandlungen der Bundesratssitzungen;
- die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann.

Besteht zwischen einer Kommission und dem Bundesrat Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, kann die Kommission das Präsidium ihres Rates anrufen. Das Präsidium vermittelt zwischen der Kommission und dem Bundesrat und entscheidet endgültig, wenn zwischen ihnen strittig ist, ob die Informationen der Aufgabenerfüllung der Kommission dienen.

Die Kommissionen treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz.

² MORITZ VON WYSS, Art. 7, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 56 ff.



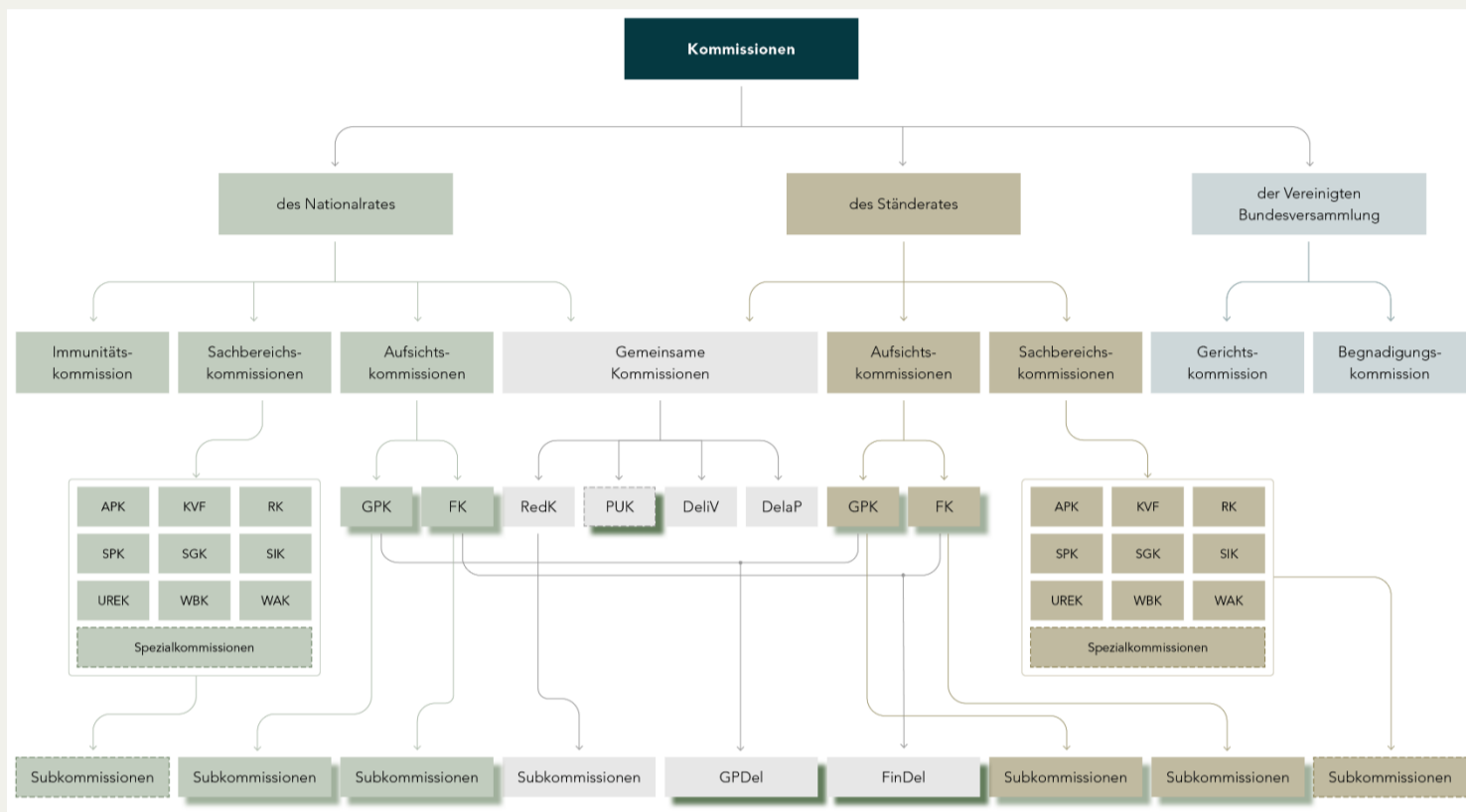
Kommissionen

Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat und die Vereinigte Bundesversammlung verfügen über Kommissionen. Der National- und der Ständerat haben je neun Sachbereichs- und zwei Aufsichtskommissionen, der Nationalrat hat darüber hinaus eine Immunitätskommission (IK). Die Vereinigte Bundesversammlung hat eine Gerichtskommission (GK) und eine Begnadigungskommission (BeK).

Die Räte haben auch gemeinsame Kommissionen wie die Redaktionskommission (RedK), die beiden Aufsichtsdelegationen (GPDel und FinDel) und die ständigen Delegationen im Bereich der internationalen parlamentarischen Beziehungen.

Für die Beratung eines bestimmten Geschäftes können die Räte Spezialkommissionen (Ad-hoc-Kommissionen) bestellen; Spezialkommissionen bilden jedoch die Ausnahme. Es können auch gemeinsame Spezialkommissionen eingesetzt werden, beispielsweise parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK), welche Vorkommnisse von grosser Tragweite abklären.

Die Kommissionen können aus ihrer Mitte Subkommissionen bilden. Diese werden mit einem bestimmten Auftrag versehen. Im Gegensatz zu den Sachbereichskommissionen haben die Aufsichtskommissionen auch das Recht, ständige Subkommissionen einzusetzen. Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates setzt ihrerseits eine ständige Subkommission für Europafragen ein.



Sachbereichskommissionen beraten die in ihre Sachbereiche fallenden Geschäfte vor, verfolgen die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Zuständigkeitsbereichen, arbeiten Vorschläge aus und sorgen für eine Wirksamkeitsüberprüfung der beschlossenen Massnahmen. Die Sachbereiche werden den Kommissionen vom jeweiligen Büro zugewiesen.

Die Sachbereichskommissionen sind die folgenden:

- Aussenpolitische Kommission (APK),
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK),
- Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK),
- Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK),
- Sicherheitspolitische Kommission (SiK),
- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF),
- Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK),
- Staatspolitische Kommission (SPK) und
- Kommission für Rechtsfragen (RK).

Aufsichtskommissionen üben die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt des Bundes und über die Geschäftsführung des Bundesrates, der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte, der Bundesanwaltschaft, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und anderer Träger von Aufgaben des Bundes aus. Da die Oberaufsicht eine politische Kontrolle ist, stehen den Aufsichtskommissionen ausschliesslich Interventionsmittel politischer Natur zur Verfügung. Sie können in ihren Berichten Kritik äussern und Empfehlungen aussprechen sowie mit einem Vorstoss Massnahmen anstossen oder eine Gesetzesrevision initiieren. Sie haben aber weder die Befugnis, Entscheide aufzuheben, noch können sie Strafen verhängen oder Disziplinar massnahmen ergreifen.

Die zwei ständigen Aufsichtskommissionen sind:

- die Finanzkommission (FK) und
- die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite abgeklärt werden müssen, können die Räte auch eine PUK einsetzen. Ihre Einsetzung erfolgt durch einen einfachen Bundesbeschluss, der mittels einer parlamentarischen Initiative initiiert wird.

Beide ständigen Aufsichtskommissionen haben eine Delegation, die aus je drei Mitgliedern des Nationalrates und des Ständerates besteht, die der jeweiligen Aufsichtskommissionen des entsprechenden Rates angehören. Die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) überwacht die Tätigkeit des Staatsschutzes sowie der Nachrichtendienste und überprüft das staatliche Handeln in Bereichen, die geheim gehalten werden, weil deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann. Sie übernimmt weitere besondere Aufträge, welche ihr eine der Geschäftsprüfungskommissionen überträgt. Die Finanzdelegation (FinDel) obliegt die nähere Überprüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes. Die Aufsichtsdelegationen erstatten ihren Kommissionen Bericht und stellen Antrag.



III. Informationsrechte der Aufsichtskommissionen

Die Aufsichtskommissionen haben neben den Informationsrechten, die auch anderen Kommissionen zukommen, das Recht:

- mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes *direkt* zu verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen zu erhalten;
- auskunftspflichtige Personen vorzuladen und im Weigerungsfall durch die Polizei vorführen zu lassen;
- von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einzuholen und Unterlagen zu erhalten, sofern es für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendig ist und
- Einsicht in die Mitberichte der Departemente zuhanden des Bundesrates zu nehmen.

Ausserdem können sie endgültig über die Ausübung ihrer Informationsrechte entscheiden.

Auskunftspflichtige Personen

Auskunftspflichtig sind Personen im Dienst des Bundes sowie ehemalige Bundesbedienstete. Sie sind verpflichtet, vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie alle zweckdienlichen Unterlagen zu nennen. Das Recht zur Zeugnisverweigerung ist sinngemäss anwendbar.

Die Aufsichtskommissionen können jedoch keine Zeugen einvernehmen und haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme in:

- Protokolle der Bundesratssitzungen;
- Unterlagen, die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann.

IV. Informationsrechte der Aufsichtsdelegationen und der PUK

Den Aufsichtsdelegationen und der PUK dürfen – im Gegensatz zu den Ratsmitgliedern, den Sachbereichs- und den Aufsichtskommissionen – keine zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen vorenthalten werden. Sie haben das Recht auf Herausgabe von Protokollen der Bundesratssitzungen und von Unterlagen, die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann. Sie können überdies Personen als Zeuginnen oder Zeugen einvernehmen, auskunftspflichtige Personen vorladen und im Weigerungsfall durch die Polizei vorführen lassen.



	Ratsmitglieder	Kommissionen im Allgemeinen	Aufsichtskommissionen	Aufsichtsdelegationen und die PUK
Zweck der Einholung der Informationen	zur Ausübung ihres parlamentarischen Mandates	zur Erfüllung ihrer Aufgaben	zur Erfüllung ihrer Aufgaben	zur Erfüllung ihrer Aufgaben
Unterlagen und Auskünfte von	Bundesrat und Bundesverwaltung	Bundesrat, Bundesgericht und Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft	Alle Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes sowie Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung	Alle Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes sowie Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung
Kein Zugang zu	Informationen aus dem Mitberichtsverfahren und den Verhandlungen der Bundesratssitzungen; Informationen, die im Interesse des Staatsschutzes, der Interessen des Landes oder der Nachrichtendienste als vertraulich oder geheim klassifiziert sind; Informationen, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind	Informationen aus dem Mitberichtsverfahren und den Verhandlungen der Bundesratssitzungen; Informationen, die im Interesse des Staatsschutzes, der Interessen des Landes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind	Protokollen der Bundesratssitzungen und Informationen, die im Interesse des Staatsschutzes, der Interessen des Landes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind	–
Befragung von	–	Personen im Dienste des Bundes im Einverständnis mit dem Bundesrat	Personen und ehemalige Personen im Dienste des Bundes; mit der Möglichkeit der Vorladung und Vorführung Privatpersonen (keine Auskunftspflicht)	Personen und ehemalige Personen im Dienste des Bundes; mit der Möglichkeit der Vorladung und Vorführung Privatpersonen (keine Auskunftspflicht) Auch die Möglichkeit Personen als Zeugen zu befragen
Schlichtungsgremium im Konfliktfall	Ratspräsidium	Ratspräsidium	entscheidet selber endgültig	entscheidet selber endgültig



HISTORISCHES

Das heutige System der parlamentarischen Informationsrechte geht auf die Bundesverfassung von 1999 und das Parlamentsgesetz von 2002 zurück. Seither wurden die Bestimmungen einmal revidiert (10.404):

2011 stellte die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates fest, dass der Bundesrat «eine zunehmende restriktive Praxis zu den im Parlamentsgesetz festgelegten Informationsrechten der Aufsichtskommissionen» ausübe.³ In der Folge wurde im Gesetz begrifflich präzisiert, zu welchen Unterlagen die Ratsmitglieder und die Kommissionen einen Zugang haben. Auch erhalten fortan nicht nur die Finanzdelegation, sondern auch die Aufsichtsdelegation die Mitberichte zugestellt. Zudem wurde die Auskunftspflicht gegenüber den Aufsichtskommissionen, den Aufsichtsdelegationen und der PUK auf die Personen ausserhalb der Bundesverwaltung, die früher im Dienste des Bundes gestanden haben, ausgedehnt und die Präsidentinnen und die Präsidenten dieser Aufsichtsorgane wurden ermächtigt, auskunfts- und zeugenpflichtige Personen im Fall eines unbegründeten Fernbleibens durch Polizeiorgane des Bundes und der Kantone vorführen zu lassen.

³ Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 3. Dezember 2010 BBl 2011 1817, insbesondere 1818.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Ratsmitglieder

- Artikel 7 Parlamentsgesetz
- Artikel 5a Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung
- Artikel 17 Absatz 3 Parlamentsverwaltungsverordnung

Kommissionen im Allgemeinen

- Artikel 153 Absatz 4 Bundesverfassung
- Artikel 150 Parlamentsgesetz
- Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 5 Parlamentsgesetz
- Artikel 5a Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung

Aufsichtskommissionen

- Artikel 153 Absatz 4 Bundesverfassung
- Artikel 150 Parlamentsgesetz
- Artikel 153 Parlamentsgesetz

Aufsichtsdelegationen

- Artikel 169 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 154 f. Parlamentsgesetz

Parlamentarische Untersuchungskommission

- Artikel 169 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 166 Parlamentsgesetz



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für rechtliche Ausführungen

Vgl. Verfassungskommentare zu Artikel 153 und 169 und den Kommentar zum Parlamentsgesetz (Art. 7, Artikel 150 ff.).

Für eine Übersicht über die Informationsrechte der Kommissionen

- Übersicht über die Informationsrechte der Kommissionen im Parlamentsgesetz